



Amtliche Mitteilungen 64/2023

**Berufungsordnung
der Universität zu Köln**

vom 15. August 2023

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 28. AUGUST 2023

Berufungsordnung der Universität zu Köln

vom 15.08.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Zuweisungsantrag
- § 4 Öffentliche Ausschreibung
- § 5 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 6 Berufungsbeauftragte
- § 7 Aufgaben der Berufungskommission
- § 8 Auswahlkriterien und Ausschreibungstext
- § 9 Maßnahmen zur Gewinnung von Bewerber*innen
- § 10 Auswahlverfahren und Gutachten
- § 11 Berufungsvorschlag
- § 12 Ruferteilung
- § 13 Tenure Track
- § 14 Gemeinsame Berufungen
- § 15 Vertraulichkeit und Datenschutz
- § 16 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 17 Sonderbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur (W2/W3), einer Juniorprofessur (W1), einer Hochschuldozentur (lecturer) sowie das Verfahren zur Gewährung eines Tenure Tracks auf eine Professur.

(2) Ergänzend sind die Vorgaben des Leitfadens für Berufungsverfahren in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

Fristen

(1) Wird eine Stelle frei, weil die*der Inhaber*in die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt dem Rektorat vorgelegt werden, § 38 Absatz 2 Satz 2 HG.

(2) Wird eine Stelle unplanmäßig frei, soll der Berufungsvorschlag spätestens acht Monate nach Freiwerden der Stelle dem Rektorat vorgelegt werden, § 38 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Satz 3 HG.

(3) Das Verfahren von der Ausschreibung der Stelle bis zur Entscheidung der Fakultät über die Berufungsliste soll die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(4) Der Zuweisungsantrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass der Berufungsvorschlag der Fakultät an die*den Rektor*in innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 38 Abs. 2 HG erfolgt. Bei Freiwerden einer Stelle durch Erreichen der Altersgrenze soll der Zuweisungsantrag spätestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen.

§ 3 Zuweisungsantrag

(1) Das Berufungsverfahren wird durch den Antrag der Fakultät an das Rektorat auf Freigabe einer bestimmten Professur zur (Wieder-)Besetzung (Zuweisungsantrag) eingeleitet. Der Zuweisungsantrag soll die Bedeutung und die Ausrichtung der Professur unter Berücksichtigung der generellen Stellen- bzw. Strukturentwicklungsplanung der Fakultät sowie in Bezug auf den Hochschulentwicklungsplan und die vorhandene und zukünftig geplante Ausstattung realistisch darlegen.

(2) Mit dem Zuweisungsantrag sind die Auswahlkriterien und der darauf beruhende Ausschreibungstext sowie eine Stellungnahme zum Feld der geeigneten Kandidat*innen dem Rektorat vorzulegen. Die Stellungnahme soll eine realistische quantitative Aussage zum Feld der Bewerbenden inklusive einer vorläufigen Liste von potentiellen Kandidat*innen beinhalten. Die Auswahlkriterien, der Ausschreibungstext und die Stellungnahme werden von der durch die Engere Fakultät gewählten Berufungskommission erarbeitet. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

(3) Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

§ 4

Öffentliche Ausschreibung

(1) Die Stellen für Hochschullehrer*innen sind gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 HG vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultät öffentlich auszuschreiben. Die Stelle soll sichtbar ausgeschrieben werden, in der Regel auch international.

(2) Von der Ausschreibung kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen des § 38 Absatz 1 Satz 3 HG abgesehen werden.

(3) Wird eine Professur (W2/W3) nach dem Tenure Track-Verfahren unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 38a HG besetzt, werden die Qualitätsvoraussetzungen nach der Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren und weiteren Evaluationsverfahren befristeter (Junior-)Professuren der Universität zu Köln (Tenure Track-Ordnung plus) festgestellt.

§ 5

Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wird von der Engeren Fakultät gewählt. Für die Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden kann jeweils eine Stellvertretung gewählt werden. Für die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gibt es keine Stellvertretungen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen wird für dieses ein Ersatzmitglied gewählt.

(2) Den Vorsitz führt die*der Dekan*in. Sie*Er kann den Vorsitz an eine*n andere*n nach den Regeln des HG wählbare*n Hochschullehrer*in delegieren. Die Stimmberechtigung der*des Vorsitzenden regeln die Fakultäten durch Beschluss ihrer Engeren Fakultät.

(3) Der Berufungskommission gehören an

a) als Mitglieder mit Stimmrecht:

- Hochschullehrer*innen,
- akademische Mitarbeitende,
- Studierende.

b) als Mitglieder mit beratender Stimme:

- mindestens eine Vertretung aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
- in Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät mit klinischer Tätigkeit die*der ärztliche Direktor*in.

In Berufungsverfahren für W2- und W3-Professuren sowie für Hochschuldozenturen besteht die Berufungskommission aus mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern, in Berufungsverfahren für Juniorprofessuren aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Darunter müssen jeweils mehr als die Hälfte Hochschullehrer*innen sein.

c) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen an den Sitzungen der Berufungskommission in beratender Funktion regelmäßig teil:

- die oder der Berufungsbeauftragte nach § 6,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Universität.

Sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(4) Die*der bisherige Stelleninhaber*in sowie Institutsangehörige, die der zu berufenden Person gegenüber weisungsgebunden sein würden, dürfen der Berufungskommission nicht angehören. Emeritierte und Professor*innen im Ruhestand sollen der Berufungskommission nicht angehören.

(5) Die Teilnahme an den Kommissionssitzungen ist für die Mitglieder der Berufungskommission und für die*den Berufsbeauftragten verpflichtend und kann nur aus wichtigem Grund abgesagt werden.

(6) Gäste können nur zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten im begründeten Einzelfall zugelassen werden. Als Gäste können eingeladen werden:

- die*der bisherige Stelleninhaber*in,
- fachnahe Institutsangehörige,
- Emeritierte und Professor*innen im Ruhestand sowie

sonstige sachkundige Personen in beratender Funktion.

Ständige Gäste sind nicht zugelassen. Eine Ausnahme hiervon ist nur für externe Personen möglich, wenn es sich um ein gemeinsames Berufungsverfahren oder eine geplante Kooperation mit externen Partner*innen handelt. Die Gründe für die Erforderlichkeit von Gästen sind im Protokoll festzuhalten.

(7) Die Berufungskommission soll zur Hälfte mit Frauen besetzt sein; ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, ist dies aktenkundig zu machen (§ 9 Absatz 2 LGG NRW, § 11b Absatz 1 Satz 4 HG NRW).

(8) Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Engere Fakultät entscheidet, ob die externen Mitglieder der Berufungskommission Stimmrecht haben oder nicht. § 17 bleibt unberührt.

(9) Die Regelungen des § 37a Absatz 2 HG zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professor*innen werden besonders berücksichtigt. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist bei den Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen; die Berufungskommission gibt der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme, § 38 Absatz 4 S. 1 Halbsatz 2 HG.

(10) Bei fakultätsübergreifenden Berufungen setzt sich die Berufungskommission aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten zusammen. Die beteiligten Fakultäten legen fest, welche von ihnen die Verfahrensleitung übernimmt.

§ 6

Berufungsbeauftragte

(1) Die oder der Berufungsbeauftragte unterstützt das Rektorat in seiner zentralen Verantwortung für die Qualitätssicherung des Berufungsverfahrens. Sie*er achtet insbesondere auf die Einhaltung akademischer Standards sowie auf die Transparenz und Chancengerechtigkeit des Verfahrens bei der Bestenauslese. Sie*er berichtet in der Regel der*dem Rektor*in über den Verlauf des Berufungsverfahrens. Sie*er soll an allen Sitzungen der Berufungskommission beratend teilnehmen.

(2) Die*der Rektor*in bestellt eine fachfremde Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden als Berufungsbeauftragte*n.

§ 7

Aufgaben der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission bereitet die Berufungsvorschläge zur Besetzung einer (Junior-)Professur zur Beschlussfassung durch die Engere Fakultät vor. Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehören dabei insbesondere:

- Verbindliche Festlegung eines Kriterienkatalogs
- Erstellung des Ausschreibungstextes
- Sondierung des Bewerber*innenfelds
- Maßnahmen zur Gewinnung von Bewerber*innen
- Vorauswahl der Bewerber*innen
- Erarbeitung des Berufungsvorschlags für die Engere Fakultät
- Dokumentation aller wesentlichen Verfahrensschritte und Auswahlentscheidungen

(2) Die*der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlich.

§ 8

Auswahlkriterien und Ausschreibungstext

(1) Die Berufungskommission stellt zur Findung geeigneter Bewerber*innen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 36 Abs. 1 HG einen für das gesamte Verfahren verbindlichen Kriterienkatalog auf. Der Kriterienkatalog definiert die Anforderung an die Professur für die Auswahlentscheidung.

(2) Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:

- ausgewiesene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation,
- Lehrkompetenz,
- Erfahrung bei der Einwerbung von Forschungsmitteln,
- Erfahrung in der akademischen Selbstverwaltung,
- Erfahrung in der Nachwuchsförderung,
- Anschlussfähigkeit an das Forschungsprofil der Fakultät,

- Bereitschaft, die Entwicklung der Universität in wissenschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht voranzubringen,
- Bereitschaft zu akademischer Weiterentwicklung und Weiterbildung.

Die Auswahlkriterien sind im Protokoll festzuhalten.

(3) Der Ausschreibungstext muss die verbindlich festgelegten Kriterien abbilden, da er das Anforderungsprofil für die Stelle maßgebend festlegt.

(4) Der Ausschreibungstext ist nach den vom Rektorat beschlossenen Mustertexten zu erstellen und in das Berufungsportal der Universität zu Köln einzustellen. Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:

- a. Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
- b. die vorgesehene(n) Besoldungsgruppe(n) und die organisatorische Zuordnung,
- c. den Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
- d. einen Hinweis auf die vorzulegenden Unterlagen,
- e. die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 8 Absatz 4 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NW), 81 f. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).

(5) Die Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen angesprochen werden.

§ 9

Maßnahmen zur Gewinnung von Bewerbenden

Die Berufungskommission soll erfolversprechende Kandidat*innen mit der Ausschreibung persönlich ansprechen und zur Bewerbung einladen (aktive Rekrutierung). Liegt die Frauenquote unter den Hochschullehrenden in dem Fach bei unter 30%, so muss die oder der Berufungskommissionsvorsitzende eine aktive Rekrutierung nach geeigneten Bewerberinnen veranlassen. Der gesamte Vorgang der aktiven Rekrutierung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 10

Auswahlverfahren und Gutachten

(1) Die Berufungskommission legt die genauen Modalitäten des Auswahlverfahrens fest, darunter regelmäßig ein strukturiertes Vorstellungsgespräch, ein hochschulöffentlicher Vorstellungsvortrag sowie eine Lehrprobe. Sie beschließt, welche Kandidat*innen zur Vorstellung eingeladen werden sollen. Dabei sind neben den Kriterien der Ausschreibung insbesondere auch unvermeidbare Verzögerungszeiten zu berücksichtigen. Die Ermittlung des akademischen Alters erfolgt nach den Kriterien des § 39a HG und den im Berufungsleitfaden weiteren aufgeführten Kriterien.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind genauso viele Bewerberinnen wie Bewerber gem. § 9 Abs.1 LGG NRW zu Vorstellungsgesprächen einzuladen.

(3) Die Berufungskommission beschließt nach Probevorträgen und Fachgesprächen in geheimer Abstimmung, welche Kandidat*innen näher begutachtet werden sollen, ohne dabei eine Reihung vorzunehmen. Es sollen mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger, international ausgewiesener Professor*innen eingeholt werden, darunter nach Möglichkeit eines von einer Professorin. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten ist, sind auch Gutachten von Professor*innen aus dem Ausland einzuholen.

§ 11

Berufungsvorschlag

(1) Unter Berücksichtigung der Gutachten beschließt die Berufungskommission in geheimer Abstimmung die Reihung von in der Regel drei Kandidat*innen; Die vorgenommene Reihung der Kandidat*innen ist insbesondere im Hinblick auf die zu Beginn des Verfahrens definierten Auswahlkriterien hin ausreichend zu begründen (Berufungsvorschlag). Die Begründung soll auch den Ablauf des Auswahlverfahrens darstellen.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Bewerberinnen gem. § 7 Abs.1 LGG NRW bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Die Berufungskommission übermittelt den Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung an die Engere Fakultät. Dem Berufungsvorschlag sind die vergleichenden Gutachten gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 f. beizufügen.

(4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professor*innen in der Engeren Fakultät sind alle Professor*innen innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge, § 28 Absatz 5 Satz 1 HG.

(5) Der Beschluss der Engeren Fakultät über den Berufungsvorschlag bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Senats, § 11 Absatz 4 Grundordnung.

§ 12

Ruferteilung

Die*der Rektor*in beruft die*den Hochschullehrer*in auf Vorschlag der Fakultät nach Beratung im Rektorat sowie nach Zustimmung des Senats gemäß §§ 22 Absatz 1 S. 3, 38 Absatz 3 HG, 11 Absatz 4 Grundordnung. Sie*er kann eine Professor*in oder abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fakultät berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, § 37 Absatz 1 Satz 2 HG.

§ 13

Tenure Track

(1) Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Nachwuchswissenschaftler*innen, Juniorprofessuren und Professuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, § 38 a HG. Am Ende eines erfolgreich durchlaufenen Tenure Track-Verfahrens wird die*der Tenure Track-Kandidat*in ohne Stellenvorbehalt dauerhaft auf eine Professur berufen. Das nähere Verfahren regelt die Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren und weiteren Evaluationsverfahren befristeter (Junior-)Professuren der Universität zu Köln (Tenure Track-Ordnung *plus*).

(2) Bei der Besetzung einer Stelle mit Tenure Track oder bei der Gewährung eines Tenure Tracks müssen die Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 HG (Hausberufungsverbot) vorliegen.

(3) Bei der Berufung auf eine W2/W3-Professur mit Tenure Track muss die*der Kandidat*in die Einstellungsbedingungen einer*eines Professor*in gemäß § 36 Absatz 1 HG erfüllen.

(4) Wissenschaftlichen Mitarbeitenden kann in begründeten Fällen ein Tenure Track gewährt werden, wenn sie die Einstellungsbedingungen zur Juniorprofessur gemäß § 36 HG erfüllen und ihre Funktion in der Regel nach externer Begutachtung erhalten haben (§ 38a Absatz 5 Satz 1, 2 und 3 HG).-Nachwuchswissenschaftler*innen, die nicht als wissenschaftliche Mitarbeitende an der Universität beschäftigt sind, kann in begründeten Fällen ein Tenure Track gewährt werden, wenn sie eine Funktion innehaben, welche aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist (§ 38a Absatz 6 HG).

(5) Über die Besetzung einer Stelle einer*eines wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Tenure Track sowie über die Gewährung eines Tenure Track an sonstige Nachwuchswissenschaftler*innen berät eine Auswahlkommission in der Zusammensetzung wie eine Berufungskommission in Berufungsverfahren für eine Juniorprofessur. Über die Gewährung des Tenure Tracks entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Vorschlags der Engeren Fakultät.

(6) Soll eine Stelle an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung mit Tenure Track auf eine Professur an der Universität zu Köln besetzt werden, so erfolgt eine gemeinsame öffentliche Ausschreibung und die Universität wirkt in Form eines gemeinsamen Stellenbesetzungsverfahrens an der Auswahlentscheidung mit. Über die Gewährung eines Tenure Tracks entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Engeren Fakultät und der externen wissenschaftlichen Einrichtung nach Information des Senats.

(7) Bereits an der Universität zu Köln beschäftigten Juniorprofessor*innen kann nachträglich ein Tenure Track eröffnet werden, wenn sie einen mindestens gleichwertigen Ruf einer anderen Universität auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track erhalten haben und durch das Angebot ihre oder seine Abwanderung verhindert werden kann. Satz 1 gilt auch für an der Universität zu Köln beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeitende (§ 38a Absatz 5 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 4). Über die Gewährung des Tenure Tracks entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Vorschlags der Engeren Fakultät.

§ 14

Gemeinsame Berufungen

(1) Die Universität kann mit außerhochschulischen Einrichtungen gemeinsame Berufungen durchführen. Hierzu stimmt sie im Vorfeld mit der jeweiligen außerhochschulischen Einrichtung einen Ausschreibungstext ab, der den Hinweis auf die gemeinsame Berufung enthält.

(2) Die Universität und die außerhochschulische Einrichtung schließen eine Kooperationsvereinbarung zu den Einzelheiten des gemeinsamen Berufungsverfahrens. Insbesondere soll in der Vereinbarung geregelt werden, wie die Anstellung der Professur rechtlich ausgestaltet wird (z. B. Jülicher Modell) und ob zur Durchführung des Berufungsverfahrens eine gemeinsame Berufungskommission oder zwei separate Berufungskommissionen eingerichtet werden.

(3) Sieht die Kooperationsvereinbarung vor, dass zwei separate Berufungskommissionen gebildet werden, so tagen diese in der Regel gemeinsam. Für die Berufungskommission der Universität gilt diese Berufsordnung, maßgeblich für die Berufungskommission der außerhochschulischen Einrichtung sind die dort einschlägigen Vorgaben. Die beiden Kommissionen erarbeiten einen gemeinsamen Berufungsvorschlag, der von den jeweils zuständigen Gremien der Universität und der außerhochschulischen Einrichtung beschlossen wird. Kann kein Einvernehmen über den Berufungsvorschlag erzielt werden, so wird das Berufungsverfahren, soweit möglich, auf den jeweils vorherigen Verfahrensstand mit dem Ziel zurückversetzt, einen neuen einvernehmlichen Vorschlag zu erarbeiten. Ansonsten wird das Berufungsverfahren abgebrochen.

(4) Ist in der Kooperationsvereinbarung die Errichtung einer gemeinsamen Berufungskommission bestimmt, so ist für sie diese Berufsordnung maßgeblich mit folgenden Besonderheiten: Die Mitglieder der gemeinsamen Berufungskommission sollen nach Möglichkeit zur Hälfte von der Fakultät und zur anderen Hälfte von der außerhochschulischen Einrichtung vorgeschlagen werden. Für die Gruppe der Studierenden können auch von der außerhochschulischen Einrichtung ausschließlich Studierende der Universität vorgeschlagen werden. Enthält eine gemeinsame Berufungskommission eine ungerade Mitgliederzahl, so wird die Mehrheit aus den Vorschlägen der Fakultät benannt.

(5) Eine Person, die sowohl Mitglied der Universität als auch der außerhochschulischen Einrichtung ist, kann nur in eine der beiden Berufungskommissionen bzw. entweder von der Universität oder der außerhochschulischen Einrichtung in die gemeinsame Kommission entsandt werden.

§ 15

Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Vorstellungsvorträge finden in der Regel hochschulöffentlich statt.

(2) Bewerbungsunterlagen und weitere im Verlauf des Auswahlverfahrens erhobene personenbezogene Daten sind entsprechend den Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die*der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder bei jeder Sitzung ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratungen und der Unterlagen hin und macht dies aktenkundig.

§ 16

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Grundsätze der Universität zu Köln zu Fragen der Befangenheit vom 07.06.2018 (Amtliche Mitteilungen 35/2018) sind zu beachten. Die oder der Vorsitzende wirkt auf die Einhaltung hin. Liegen Umstände vor, die die Besorgnis der Befangenheit begründen, sind diese in der Berufungskommission offenzulegen. Die Berufungskommission entscheidet über die weitere Mitwirkung der betroffenen Person und dokumentiert ihre Entscheidung. Ergänzend gelten § 5 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Universität zu Köln vom 29.09.2021 (Amtliche Mitteilungen 106/2021) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 VwVfG NRW.

(2) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Universität zu Köln Anwendung, soweit in dieser Ordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

§ 17

Sonderbestimmungen

(1) Bei Berufungsverfahren mit Bezug zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§§ 29, 30 HG) sind deren Ordnungen sowie die ihrer Errichtung und Organisation zugrundeliegenden Vereinbarungen zwischen den sie tragenden Institutionen zu beachten. Bei Berufungsverfahren mit Bezug zu gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen mit anderen Hochschulen und/oder mit außeruniversitären Einrichtungen (§ 77 HG) gelten die speziellen Verfahrensregelungen in den Kooperationsvereinbarungen. Insbesondere haben diese Einrichtungen die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes internes oder externes Mitglied in die Berufungskommission zu entsenden.

(2) Sind die Einrichtungen nach Absatz 1 von mehreren Fakultäten errichtet, entscheiden die beteiligten Fakultäten, welche Fakultät die Verfahrensleitung übernimmt.

(3) In Fällen, in denen die Fakultätszugehörigkeit der zu besetzenden Position noch offen ist, entscheidet das Rektorat, welche Fakultäten zu beteiligen sind. Die beteiligten Fakultäten entscheiden, welche Fakultät die Verfahrensleitung übernimmt. Im Konfliktfall entscheidet das Rektorat. Die beteiligten Fakultäten gründen gemeinsame Berufungskommissionen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Berufsungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Zugleich tritt die Berufsungsordnung vom 30.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 115/2020) außer Kraft.

(2) Berufsungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden, werden nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens geltenden Berufsungsordnung fortgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 12.07.2023.

Köln, 15. August 2023
Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

i.V. Univ.-Professorin Dr. Bettina Rockenbach (Erste Prorektorin)